

Fall 2 – Lösung

Gliederung

A. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

a) Alt. 1: Beeinträchtigung des Lebens (-)

b) Alt. 2: Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit (+)

II. Eingriff (+)

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schrankenvorbehalt

→ Einfacher Gesetzesvorbehalt, Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG

→ Wesentlichkeitslehre: Parlamentsvorbehalt

→ IfSG (+)

2. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

aa) Zitiergebot gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG: (+), § 20 I 2 IfSG

bb) Verhältnismäßigkeit

(1) Legitimer Zweck: Gesundheitsvorsorge

(2) Geeignetheit (+)

(3) Erforderlichkeit

→ Aufklärungskampagnen als milderes, gleich geeignetes Mittel?

(4) Angemessenheit

B. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG (-), subsidiär

C. Ergebnis Frage 1

Frage 2¹: Eingriff in körp. Unversehrtheit durch Alternativfassung § 20 IfSG

¹ Dieser Aufgabenteil ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 162, 378) zur realen (etwas komplexeren) Fassung des § 20 IfSG nachgebildet. Zur ähnlich gelagerten Konstellation der einrichtungsbezogenen Nachweispflicht bei der Corona-Schutzimpfung s. zudem BVerfGE 161, 299.

Gutachten

A. Ausgangsfall

Frage 1:

Die Verfassungsbeschwerde der A hat Erfolg, sofern sie begründet ist. Dies ist der Fall, wenn die A durch das angegriffene staatliche Handeln in ihren Grundrechten verletzt ist.

I. Verletzung von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

I. Schutzbereich

Der Schutzbereich eines Grundrechts müsste betroffen sein. In Betracht kommt vorliegend die Garantie der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

a) Persönlicher Schutzbereich

Es müsste zunächst der persönliche Schutzbereich eröffnet sein. Bei Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG handelt es sich um ein Grundrecht, auf welches sich „jeder“ Mensch, also auch altersunabhängig² die A, berufen kann. Somit ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

Anmerkung: Die Unterscheidung zwischen sog. „Deutschen-Grundrechten“ und Menschenrechten (auch: „Jedermann Grundrechten“) ist bei Fällen ohne prozessuale Einkleidung im Rahmen des persönlichen Schutzbereich vorzunehmen. Probleme ergeben sich dann, wenn sich ein Ausländer auf ein „Deutschen-Grundrecht“ beruft. Soweit im Sachverhalt nicht ersichtlich ist, dass es sich um einen Ausländer handelt oder kein Deutschen-Grundrecht betroffen ist, ist eine ausführliche Darstellung im Gutachtenstil nicht zwingend erforderlich. Jedenfalls in Fortgeschrittenenklausuren genügt dann die kurze Feststellung, dass der persönliche Schutzbereich (mangels entgegenstehender Angaben) eröffnet ist.

b) Sachlicher Schutzbereich

² Vgl. zuletzt BVerfGE 163, 378 (412). **Vertiefungshinweis:** Die selbstständige Geltendmachung des Grundrechts vor dem Bundesverfassungsgericht setzt hingegen die sog. Grundrechtsmündigkeit der A voraus (näher hierzu S. die Übersicht zur Verfassungsbeschwerde).

In sachlicher Hinsicht schützt Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG das Leben und Alt. 2 die körperliche Unversehrtheit.³ Mangels konkreter Anhaltspunkte für eine gerade durch die angegriffene Impfpflicht begründete Lebensgefahr könnte vor allem die körperliche Unversehrtheit der S betroffen sein.⁴ Der Schutz dieser Gewährleistung umfasst zunächst die Freiheit von physischer und psychischer Krankheit.⁵ Darüber hinaus ist auch die körperliche Integrität als solche geschützt und das Selbstbestimmungsrecht des einzelnen, hierüber zu verfügen. Es bleibt vom Grundsatz her dem freien Willen der Grundrechtsträger überlassen, ob und welche medizinischen Maßnahmen sie für sich in Anspruch nehmen wollen. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst auch - eigenverantwortlich getroffene - medizinisch unvernünftige Entscheidungen.⁶ Durch die statuierte Impfpflicht, wird das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bürger bezogen auf die körperliche Integrität generell in Frage gestellt, indem unter Androhung staatlicher Zwangsmittel eine Verpflichtung zur Duldung der mit einer Injektion unweigerlich eingehenden Hautverletzung und zur Inkaufnahme etwaiger Wechselwirkungen des Impfstoffes begründet wird.

Anmerkung: An dieser Stelle bedarf es einer präzisen Subsumtion. Zu oberflächlich wäre es, ohne nähere Begründung allein auf den bei A noch überhaupt nicht erfolgten Einstich abzustellen. Auch die bloße Angst der A vor Spritzen genügt für sich genommen noch nicht für die Eröffnung des Schutzbereichs.⁷ Zudem ist der Umstand, dass die Auswirkungen der Impfung in der Regel geringfügig sind, ist an dieser Stelle noch irrelevant.

Vertiefungshinweis: Dass die A schon vor dem tatsächlichen Erfolgen der Impfung gegen die entsprechende Rechtspflicht vorgehen kann, folgt aus dem in § 90 Abs. 2 S. 2 BVerfGG enthaltenen Zumutbarkeitsgedanken (Näher hierzu s. die Übersicht zur Verfassungsbeschwerde sowie BVerfGE 161, 299, (335f.)). Alternativ zur Annahme einer Selbstbestimmungskomponente des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, kann die Eröffnung des sachlichen Schutzbereichs daher auch bezogen auf einen hypothetischen Einstich geprüft werden, um das Leerlaufen dieser allgemein anerkannten prozessualen Vorgehensweise zu verhindern.

Somit ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in Gestalt der körperlichen Unversehrtheit betroffen.

³ Zeigen Sie stets ein präzises Normverständnis, indem Sie nicht nur nach „Absatz“ und „Satz“, sondern auch nach „Halbsatz (Hs.)“, „Variante (Var.)“ oder „Alternative (Alt.)“ zitieren. „Varianten“ liegen immer bei *mehr als* zwei Möglichkeiten vor, „Alternativen“ immer bei *genau* zwei Möglichkeiten.

⁴ Da sich die im Sachverhalt erwähnte Gefahr tödlicher Folgen nur auf die ausgebrochene Krankheit bezieht muss Alt. 1 nicht ausführlich geprüft werden, durch einen Zusatz im obigen Sinne kann aber gezeigt werden, dass diese Differenzierung erkannt wurde.

⁵ Michael/Morlok, Grundrechte, 8. Aufl. 2022, Rn. 167; Hufen, Staatsrecht II – Grundrechte, 10. Aufl. 2023, § 13 Rn. 4; Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 9. Aufl. 2023, Rn. 414.

⁶ BVerfGE 161, 299 (345) m.w.N.

⁷ Vgl. Epping, Grundrechte, 10 Aufl. Rn. 108.

2. Eingriff

Die in § 20 IfSG konstatierte Impfpflicht müsste auch einen staatlichen Eingriff darstellen, dem Staat also zuzurechnen sein. Nach dem sog. klassischen Eingriffsbegriff ist dies zu bejahen, sofern die staatliche Maßnahme final, unmittelbar, rechtsförmlich und imperativ erfolgt. Durch die Impfpflicht soll bewusst und ausschließlich auf den geschützten Bereich der körperlichen Unversehrtheit eingewirkt werden. § 20 IfSG bewirkt somit final, also zielgerichtet, eine Grundrechtsbeeinträchtigung. Durch die Regelung wird ausweislich ihres Wortlauts⁸ zudem ohne erforderliche Zwischenakte (insb. Konkretisierendes Verwaltungshandeln) eine Rechtspflicht für den einzelnen Bürger begründet, sodass die Impfpflicht auch unmittelbar wirkt.⁹ Darüber hinaus handelt es sich bei Gesetz auch um eine rechtsförmliche Maßnahme.¹⁰ Im Übrigen handelt der Staat auch imperativ, indem er vorliegend ein Gebot festlegt, welches mittels Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Die Novellierung des § 20 IfSG ist dem Staat somit zurechenbar; ein tauglicher Eingriff im klassischen Sinne liegt damit vor.

Anmerkung: Durch eine Rechtsnorm auferlegte Ge- und Verbote erfüllen den klassischen Eingriffsbegriff immer, sodass Sie sich in Klausuren größeren Umfangs bzw. generell im Fortgeschrittenenstudium an dieser Stelle im Sinne der Schwerpunktsetzung kürzer fassen können. Sofern die Voraussetzungen eines Eingriffs im „klassischen“ Sinne gegeben sind, wird eine zusätzliche Erörterung des „modernen“ (erweiterten) Eingriffsbegriffes und seiner Voraussetzungen naturgemäß obsolet. Wenn schon nach dem engeren klassischen Begriff ein Eingriff vorliegt, dann liegt in jedem Fall auch nach dem modernen Begriffsverständnis ein Eingriff vor. Da in der Literatur teilweise postuliert wird, dass der moderne Eingriffsbegriff den klassischen generell abgelöst hat, wäre es indes auch vertretbar nur diesen zu erörtern.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG könnte jedoch gerechtfertigt sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Eingriff auf einer tauglichen und verfassungsgemäßen Ermächtigungsgrundlage beruht, welche ihrerseits den Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt genügt.

a) Schrankenvorbehalt

⁸ Das Erfordernis einer behördlichen oder gerichtlichen Mitwirkung schon bei der Begründung der Rechtspflicht setzt eine entsprechende Formulierung der Norm voraus zB: „Die zuständige Stelle kann im Einzelfall anordnen, dass eine Schutzimpfung durchzuführen ist.“

⁹ Die tatsächliche Durchführung der Impfung stellt daher nur eine Vertiefung des bereits erfolgten Eingriffs und keine Zwischenursache dar.

¹⁰ Das (Parlaments-)Gesetz ist eine der typischen Handlungsformen des Staates mit Regelungscharakter (neben Urteilen, Verwaltungsakten, Rechtsverordnungen, Satzungen u.a.).

Zunächst müsste § 20 IfSG dem Schrankenvorbehalt des Art. 2 Abs. 2 GG genügen. Gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG kann das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GG nur auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG beinhaltet also einen einfachen Gesetzesvorbehalt, nach dem grundsätzlich jedes Gesetz eine taugliche Schranke ist.¹¹ Die Intensität, die typischerweise mit Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit verbunden ist, führt vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitslehre des BVerfG¹² aber regelmäßig zu dem Erfordernis eines Parlamentsgesetzes.¹³ Das IfSG ist ein solches formelles Gesetz und genügt damit im Ergebnis dem Schrankenvorbehalt i.S.v. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG.

Anmerkung: Längere Ausführungen zur Wesentlichkeitslehre unter Einbeziehung der in Fn. 12 genannten Aspekte sind im Sinne der Schwerpunktsetzung nur angezeigt, wenn gerade kein Parlamentsgesetz vorliegt und die Frage der Wesentlichkeit daher entscheidungserheblich ist.

An dieser Stelle könnte zudem noch auf die in jüngerer Zeit relevant gewordene Streitfrage eingegangen werden, ob der Vorbehalt des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG auf Eingriffe aufgrund eines Gesetzes beschränkt ist und damit den vorliegenden Fall unmittelbar durch ein Gesetz erfolgender Eingriffe ausschließt. Obwohl der Wortlaut der Norm und die Gesetzssystematik (Umkehrschluss aus Art. 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 GG) für ein solches Verständnis sprechen, misst das Bundesverfassungsgericht aufgrund teleologischer Erwägungen der Formulierung der Gesetzesvorbehalts keine kompetenzielle Begrenzung im Sinne eines Verwaltungsvorbehalts zu.¹⁴ Bereits das Erkennen dieser Problematik stellt eine überdurchschnittliche Leistung dar und wäre daher unabhängig von der präferierten Ansicht¹⁵ mit Zusatzpunkten zu honorieren.

§ 20 IfSG müsste zudem seinerseits verfassungsgemäß sein, um den Eingriff legitimieren zu können. Dies folgt daraus, dass nur verfassungsgemäße gesetzliche Grundlagen dazu geeignet sind, Grundrechtsbeeinträchtigungen zu rechtfertigen (sog. Vorbehalt des Gesetzes).

¹¹ „Jedes Gesetz“ bedeutet grds. „formelles Parlamentsgesetz“ aber auch „Gesetz im materiellen Sinne“ (d.h. Gesetze, die von der Exekutive erlassen wurden, wie z.B. Rechtsverordnungen oder Satzungen). Versuchen Sie nachzuvollziehen, warum besonders schwerwiegende Eingriffe jedoch gerade eines formellen Parlamentsgesetzes bedürfen (s. dazu auch die folgende Fn.).

¹² BVerfGE 49, 89 (126): „Heute ist es ständige Rechtsprechung, daß der Gesetzgeber verpflichtet ist, – losgelöst vom Merkmal des Eingriffs – **in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich ist, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen.**“ Eine in diesem Sinne wesentliche Entscheidung soll vorliegen, wenn der geschützte Lebensbereich grundlegend geordnet wird oder die fragliche Regelung besonders intensive (Grundrechts-)Auswirkungen hat (BVerfG, NJW 2022, S. 1999 (2004f.)). Damit soll gewährleistet werden, dass Entscheidungen von besonderer Tragweite vom unmittelbar demokratisch legitimierten Parlament herrühren und aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten (S. zuletzt BVerfG, NJW 2023, S. 2405 (2508f.)).

¹⁴Vgl. bzgl. der ebenfalls von Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG umfassten Fortbewegungsfreiheit jüngst BVerfG, NJW 2022, S. 139 (161f.).

¹⁵ Zu Gegenstimmen aus der Lit. s. etwa Morlok/Michael, Grundrechte, 7. Aufl. § 22, Rn. 583ff.; Michael, ZJS 2022 106, 114ff.).

b) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Nach den Sachverhaltsangaben ist von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 20 IfSG auszugehen.

c) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Vorschrift des § 20 IfSG müsste jedoch auch materiell verfassungsmäßig sein.

Dies ist der Fall, wenn es den besonderen Schranken-Schranken, insbesondere dem in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG normierten Zitiergebot sowie dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genüge getan wird.¹⁶

aa) Zitiergebot, Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

Durch die Benennung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit in § 20 Abs. 1 S. 2 IfSG wird dem Zitiergebot i.S.v. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG genügt.

bb) Verhältnismäßigkeit

Schließlich müsste die streitgegenständliche Regelung des IfSG verhältnismäßig sein, also einen legitimen Zweck verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Anmerkung: A wendet sich direkt gegen die abstrakt-generelle gesetzliche Impfpflicht aus § 20 Abs. 1 IfSG und nicht gegen eine direkt an sie gerichtete Aufforderung durch die zuständige Ordnungsbehörde nach § 20 Abs. 1 S. 3 IfSG. Dementsprechend müssen Sie bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit anders als beim Schutzbereich abstrakt auf „jedes Kind“, das durch das ImpfG betroffen wird, und nicht konkret auf die „A“ Bezug nehmen. Oftmals ist es aber möglich, den Vortrag der Beschwerdeführerin (hier: der A) aufzugreifen und diesem allgemeine Argumente zu entnehmen.

aa) Legitimer Zweck

Die Neufassung des § 20 IfSG müsste einen oder mehrere legitime Zwecke verfolgen. Staatliches Handeln darf nämlich nur solche Zwecke zum Gegenstand haben, die dem Gemeinwohl dienen und deren Verfolgung nicht schon von Verfassungen wegen ausgeschlossen ist. Eine Impfpflicht dient sowohl der individual- als auch bevölkerungsmedizinischen Prävention. Insbesondere mit Blick auf die Masern ist angestrebt, eine Weitergabe der Krankheit an andere Menschen zu unterbinden und den Keim auf Bevölkerungsebene auszurotten. Die Gesundheit der Bevölkerung stellt nach alledem einen

¹⁶ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist immer zu prüfen, die sonstigen Schranken-Schranken müssen nur bei besonderen Anhaltspunkten im Sachverhalt thematisiert werden.

tauglichen Zweck dar, welcher durch die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG fundiert wird.

bb) Geeignetheit

Die Änderung des § 20 IfSG müsste auch geeignet sein, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu dienen. Geeignet ist sie dann, wenn sie zur Erreichung dieses Zweckes in der Lage ist. Eine Teileignung reicht aus. Impfungen gehören generell zu den wirksamsten und wichtigsten präventiven medizinischen Maßnahmen und auch mit Blick auf den konkreten Wirkstoff ist die Effektivität zweifelsfrei belegt. Daher handelt es sich – auch ungeachtet des insoweit im Zweifel anerkannten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers – um eine geeignete Maßnahme.

cc) Erforderlichkeit

Darüber hinaus müsste die Impfpflicht auch erforderlich sein. Sie ist dann erforderlich, wenn mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks bei gleicher Eignung nicht ersichtlich sind. Als mildere Mittel könnten etwa bloße Impfeempfehlungen z.B. im Rahmen von Aufklärungskampagnen angesehen werden. Jedoch sind Empfehlungen ebenso wie sonstige niederschwellige Impfanreize gerade aufgrund ihrer fehlenden Verbindlichkeit von der Freiwilligkeit des Einzelnen abhängig. Daher sind sie bereits weniger gut geeignet, einen umfassenden Schutz der Bevölkerung zu erreichen. Ähnliches würde für finanzielle Anreize gelten. Mildere, gleich geeignete Mittel sind daher nicht ersichtlich. Die Impfpflicht ist daher auch erforderlich.

dd) Angemessenheit

Die Einführung einer Impfpflicht müsste auch angemessen sein. Das ist zu bejahen, wenn der mit ihr verbundene Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht des Zweckes und dem Grad der Zweckerreichung steht. Es ist also eine Mittel-Zweck-Relation anzustellen. Bei dieser Abwägung ist zu berücksichtigen, dass dem Gesetzgeber eine aus dem Demokratieprinzip abgeleitete Einschätzungsprärogative zukommt.¹⁷ Die Schwere des Eingriffs richtet sich danach, wie oft, wie lange und wie intensiv in das betroffene Grundrecht eingegriffen wird. Das Recht zur Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit als Grundlage der Persönlichkeitsentfaltung weist schon abstrakt einen hohen Stellenwert auf. Zudem ist nicht auszuschließen, dass bei einer Impfung im konkreten Fall schwere Nebenwirkungen auftreten – schließlich handelt es sich um eine vorsätzliche Infektion mit abgeschwächten Krankheitserregern. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass moderne Impfstoffe dieses Risiko nahezu minimieren (laut Bearbeitervermerk liegt das Risiko nur bei 0,0002 %) und überdies im Regelfall gut verträglich sind. Darüber hinaus stellt die Vornahme einer Injektion mittels Spritze nur einen geringen körperlichen Eingriff dar, bei dem kaum oder gar keine Schmerzen wahrgenommen werden. Nach alledem ist die Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung daher gering. Auf der anderen Seite bedarf es einer Betrachtung des Gewichts des Zweckes und des Grades der

¹⁷ BVerfG, NJW 2022, S. 139, Rn. 217; aA Lindner, NJW 2024, S. 564 (566f.) m.w.N.

Zweckerreichung. Eine generelle Impfpflicht erstreckt den Schutz vor Krankheiten auf die gesamte Bevölkerung und wirkt umfassend weiteren Neuansteckungen entgegen, sodass ebenfalls hochrangige Belange betroffen sind. Darüber hinaus werden insbesondere auch Menschen vor der Übertragung von Erkrankungen geschützt, die aufgrund ihres Alters oder anderer gesundheitlicher Einschränkungen grundsätzlich nicht geimpft werden können. Das Gewicht des Zweckes und der Grad der Zweckerreichung sind daher als hoch anzusehen. Hervorheben lässt sich, dass das Risiko schwerer Folgewirkungen mit 0,0002 % der Geimpften ohne jegliche Vorerkrankungen äußerst gering ist. Dazu tritt, dass der eigentliche körperliche Eingriff, die Injektion, nur eine geringe Beeinträchtigung der körperlichen Integrität aufweist. § 20 Abs. 2 IfSG sieht ferner vor, dass Impfpflichtige, bei denen das Risiko bleibender Schäden erhöht ist, von der Verpflichtung ausgenommen werden können. Auf diese Weise nimmt die Normierung eine differenzierende Betrachtung vor. Mit Blick auf den hohen Grad der Zweckerreichung, also der hohen Wahrscheinlichkeit, eine Krankheit mit mitunter schwerem Krankheitsverlauf wirksam zu bekämpfen, überwiegt der verfolgte Zweck. § 20 IfSG ist daher angemessen und somit im Ergebnis verhältnismäßig.

II. Verletzung von Art. 2 Abs. 1 GG

Das subsidiäre Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG tritt aufgrund der Eröffnung des Schutzbereiches des besonderen Freiheitsrechts Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG hinter dem Recht auf körperliche Unversehrtheit aus zurück.

III. Ergebnis

Die A ist durch die Regelung des § 20 IfSG nicht in ihren Grundrechten verletzt.

B. Fallabwandlung

Frage 2:

Zu prüfen ist, ob die Alternativfassung des § 20 IfSG einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellt.

I. Klassischer Eingriff

Es könnte zunächst ein klassischer Eingriff im oben definierten Sinne vorliegen. Die Rechtsförmigkeit der gesetzlichen Regelung ist entsprechend den obigen Ausführungen zu bejahen, näherer Begutachtung bedarf jedoch die Frage der Unmittelbarkeit. Diese setzt voraus, dass die in Rede stehende staatliche Maßnahme ohne Zwischenursachen zu einer Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Lebensbereiche führt. Als Zwischenursachen in diesem Sinne kommt anders als bei der prozessualen Frage der unmittelbaren Beschwer nicht nur staatliches Handeln in Betracht. Die Zurechnung einer

Grundrechtsbeeinträchtigung im Rahmen des klassischen Eingriffsbegriffs kann viel mehr auch wegen des vermittelnden Handelns von Privatpersonen oder sogar dem Grundrechtsträger selbst ausgeschlossen sein.

Der von Art. 2 II 1 GG im oben definierten Sinne gewährleistete Schutzbereich wird durch die einrichtungs- und unternehmensbezogene Pflicht, insbesondere eine Impfung nachzuweisen, verkürzt. Die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit folgt jedoch nicht direkt aus der gesetzlichen Regelung, sondern erst als Konsequenz der Impfentscheidung der Betroffenen, welche daher als notwendige Zwischenursache der Zurechnung der Grundrechtsbeeinträchtigung an den Staat im Wege des klassischen Eingriffsverständnisses entgegensteht.¹⁸

Anmerkung: Der Vorstehende Lösungsweg ist der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachgezeichnet, welche jedoch nicht restlos überzeugt. Insbesondere erscheint es gut vertretbar, auch im Rahmen des Eingriffs primär auf das gesundheitsbezogene Selbstbestimmungsrecht abzustellen, welches durch die streitgegenständliche Regelung bereits unmittelbar beeinträchtigt ist.

In Abgrenzung zur allgemeinen Impfpflicht aus dem Ausgangsfall begründet die Alternativfassung des § 20 IfSG zudem keine mit staatlichen Zwangsmitteln durchsetzbare Pflicht, sondern belässt es den Betroffenen prinzipiell sich gegen eine Masernimpfung zu entscheiden, sodass es der Regelung jedenfalls an der Imperativität mangelt.¹⁹

Anmerkung: Die Prüfung der Imperativität kann zur Klarstellung auch im Rahmen einer hilfsgutachterlichen Erwägung folgen. Entsprechend könnten an dieser Stelle auch noch Ausführungen zur Finalität erfolgen, welche aufgrund des Sachzusammenhangs im Rahmen des hier vorgeschlagenen Lösungswegs erst bei der Prüfung des modernen Eingriffs erfolgen.

Ein Eingriff im klassischen Sinne ist folglich nicht gegeben. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass unter bestimmten Umständen auch Grundrechtsbeeinträchtigungen durch mittelbares Staatshandeln einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff darstellen können, damit nicht durch die Wahl solcher Handlungsformen die von Art. 1 III GG angeordnete Grundrechtsbindung umgangen werden kann.

Ein Eingriff im erweiterten Sinne liegt bei jeder dem Staat zurechenbare Maßnahme vor, die ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht, wesentlich erschwert oder eine Sanktion daran knüpft. Fraglich ist daher ob die mittelbare Impfpflicht eine die Ausübung

¹⁸ Vgl. zur Coronaschutzimpfung: BVerfG, NJW 2022, S. 1999 (2003f.).

¹⁹ BT-Drs. 19/13452, 27; Spickhoff/Handorn, 4. Aufl. 2022, IfSG § 20 Rn. 14.

des gesundheitlichen Selbstbestimmungsrechts derart wesentlich erschwert, dass sie in ihrer Zielsetzung und Wirkung einem direkten Eingriff als funktionales Äquivalent gleichkommt.²⁰ Als zurechnungsbegründende Kriterien können insoweit insbesondere die Finalität sowie die Intensität des Grundrechtseingriffs herangezogen werden.

Zwar hindert das Infektionsschutzgesetz nicht daran, auf die Masernschutzimpfung zu verzichten, wodurch eine gegenständliche Einwirkung auf die körperliche Integrität vermieden werden könnte. Allerdings sind mit dieser Disposition erhebliche nachteilige Folgen für die betroffenen Kinder verbunden. Wegen des in § 20 Abs. 1 Satz 3 IfSG angeordneten Betreuungsverbots verlieren sie zumindest temporär ihren eingeräumten Anspruch auf frühkindliche oder vorschulische Förderung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Diesen Förderformen misst der Gesetzgeber aber selbst erhebliche Bedeutung für die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte kindliche Persönlichkeitsentwicklung zu. Wird eine solche Betreuung und Förderung - wie regelmäßig und auch vorliegend - gewünscht, geht von den bei Ausbleiben des Impfnachweises eintretenden Folgen ein starker Anreiz aus, die Impfung vornehmen zu lassen und damit auf die körperliche Unversehrtheit der Kinder durch die Verabreichung des Impfstoffs einzuwirken. Die an sich selbstbestimmt zu treffende Impfentscheidung, also die Entscheidung über das Einbringen eines Stoffs in den Körper, wird damit von äußeren, faktischen und rechtlichen Zwängen bestimmt. Diese von dem Betreuungsverbot in erheblicher Weise ausgehende Druckwirkung auf die Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Vornahme der Masernimpfung ist zwingende Konsequenz der vom Gesetzgeber gewählten Regelungstechnik und daher von diesem zur Erreichung einer flächendeckenden Immunität beabsichtigt.²¹ Die streitgegenständliche Regelung knüpft mithin gezielt eine nachteilige Folge an die Wahrnehmung einer grundrechtlich geschützten Freiheit, um dieser bedeutenden Grundrechtswahrnehmung entgegenzuwirken, was wirkungsmäßig einem klassischen Eingriff gleichkommt.²²

Vertiefungshinweis: Der Lösungsweg ist an dieser Stelle etwas vereinfacht. In der diesem Fall zugrundeliegenden Urteil prüft das Bundesverfassungsrecht neben der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit der von der Impfflicht adressierten betreuungsbedürftigen Kinder schwerpunktmäßig auch eine Verletzung des elterlichen Erziehungsrechts, welches nach Ansicht des Gerichts vorliegend “in spezifischer Weise” mit dem Recht auf körperliche Unversehrtheit verknüpft ist.²³ In prozessualer Hinsicht ist zudem zu beachten, dass die betroffenen Kinder bei der Geltendmachung der Verletzung

²⁰ BVerfG, NJW 2022, S. 1999 (2003f.) m.w.N.

²¹ So im Ergebnis auch VG Berlin, BeckRS 2023, 25560, Rn. 31; Aligbe, NJOZ, S. 1473 (1474).

²² S. zum gesamten Absatz BVerfGE 162, 378 (413f.). a.A. vertretbar (Vgl. Stern/Sodan/Möstl StaatsR/Klement § 80 Rn. 62, 55f.).

²³ BVerfGE 162, 378 (406ff.).

ihrer körperlichen Unversehrtheit im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von ihren Eltern vertreten wurden.²⁴

Unter Zugrundelegung des erweiterten Eingriffsbegriffes liegt daher eine dem Staat zurechenbare Beeinträchtigung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit durch die Alternativfassung des § 20 IfSG vor.